

Regionale 2-wöchige Eurojackpot-Sonderauslosung
zu den Ziehungen am Dienstag, 29.08.2023 und Dienstag, 05.09.2023

Teilnahmebedingungen

In der Lotterie „Eurojackpot“ werden am Dienstag, 29.08.2023 und am Dienstag, 05.09.2023 ohne Mehreinsatz jeweils zwei zusätzliche Gewinnklassen und zwar:

- **Woche 1 (Dienstag, 29.08.2023):**
 - Klasse 1: 10 x 1 kg Gold**
 - Klasse 2: 100 x 1 Goldbarren à 100g**

- **Woche 2 (Dienstag, 05.09.2023):**
 - Klasse 1: 10 x 1 kg Gold**
 - Klasse 2: 100 x 1 Goldbarren à 100g**

ausgespielt.

Teilnahmeberechtigt sind bei der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG alle in Nordrhein-Westfalen an den Ziehungen am Dienstag, 29.08.2023 und/oder Dienstag, 05.09.2023 an der Lotterie „Eurojackpot“ teilnehmenden Spielaufträge. Mehrfachteilnahmen innerhalb des Sonderauslosungszeitraumes nehmen entsprechend häufig teil.

Der Gewinn eines Sonderauslosungsgewinnes schließt den gleichzeitigen Gewinn eines weiteren Sonderauslosungsgewinnes mit derselben Teilnahme aus.

Die Ermittlung der Gewinne erfolgt, beginnend mit der Klasse 1, jeweils durch eine zufallsabhängige Ziehung. Die Ziehungen finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt durch Angabe der ersten 14 Ziffern der im unteren Teil der Spielquittung aufgedruckten Spielquittungsnummer, bzw. bei Teilnahme per Internet durch Angabe der ersten 14 Stellen der Spielauftragsnummer in der Zeitschrift „Glück“- Nr. 36 und 37 vom 05.09. und 12.09.2023 und im Internet-Angebot der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG unter www.westlotto.de. Zusätzlich wird bei Teilnahme per DauerTipp auch die entsprechende DauerTipp-Nummer angegeben. Mit Ausnahme der DauerTipp- und Internet-Spielaufträge wird bei den Gewinnern zusätzlich noch der Name, die Straße und der Ort der Annahmestelle, in der der Spielauftrag gespielt wurde, angegeben.

Die Gewinner werden bei Teilnahme mittels einer WestLotto-Karte, eines DauerTipps oder bei Teilnahme per Internet zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.

Der Gewinner kann bei Gewinngeltendmachung in den ersten zwölf Wochen nach dem 2. Ziehungstag den Goldgewinn beanspruchen, danach ist das Unternehmen berechtigt, eine Barablöse anzubieten. Die Höhe der Ablösesumme errechnet sich aus dem Schlusskurs der Frankfurter Börse für die Feinunze Gold zum Stichtag des ersten Ziehungstages (29.08.2023).

Münster, den 03.05.2023